ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1975

über den Abschluß der vom Königreich Belgien eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1973 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3) und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 die für den Kontenabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 und Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 2721/72 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 3 704 bfrs, gleich 74,08 RE, nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die vom Königreich Belgien zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1973 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der vom Königreich Belgien zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Abschluß der Konten des Haushaltsjahres 1972	—	—
2. Für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1973 gewährte Vorschüsse	205 000 000 bfrs	gleich 4 100 000,00 RE
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1973 zur Verfügung	205 000 000 bfrs	gleich 4 100 000,00 RE
4. 1973 getätigte und zu Lasten des Kapitels 90 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	149 341 626 bfrs	gleich 2 986 832,52 RE
5. Kassenbestand nach Abschluß der Konten für das Rechnungsjahr 1973	55 658 374 bfrs	gleich 1 113 167,48 RE